

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 519, 519b, 554, 554a, 232, 233, 224; ArbGG §§ 66, 74, 77

Leitsätze:

1. Die Verlängerung der Frist zur Begründung eines Rechtsmittels wird nur wirksam, wenn sie dem Rechtsmittelkläger vor Ablauf der Begründungsfrist bekanntgegeben wird, was formlos - z.B. mündlich, telefonisch, schriftlich - geschehen kann. Es genügt nicht, daß der Richter die Verlängerungsverfügung in den Geschäftsgang gegeben hat (Bestätigung von BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG; BAG AP Nr. 3 zu § 75 HGB [zu I 2]).
2. Ein Rechtsanwalt darf, ohne daß ihm das zum Verschulden im Sinne von § 232 Abs. 2, § 233 ZPO gereicht, zuverlässiges und geschultes Büropersonal damit beauftragen, beim Gericht nachzufragen, ob seinem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Rechtsmittelbegründung entsprochen worden ist; eine Erkundigung durch den Rechtsanwalt persönlich ist nicht erforderlich.

Aktenzeichen: 3 AZB 11/73

Beschluß des BAG vom 26. März 1973

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 11/73

6 Sa 124/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
vom 26. März 1973 beschlossen:

1. Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg - Kammern Mannheim - vom 17. Januar
1973 - 6 Sa 124/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch wegen der Kosten des Revisions-
beschwerdeverfahrens, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I. 1. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 3.092,92 DM nebst Zinsen verurteilt und eine Zahlungswiderklage des Beklagten in Höhe von 6.998,97 DM nebst Zinsen abgewiesen. Gegen das am 15. November 1972 verkündete und am 27. November 1972 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 11. Dezember 1972 Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1972, der beim Landesarbeitsgericht am 27. Dezember 1972 einging, beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, die am 27. Dezember 1972 ablaufende Frist zur Begründung der Berufung um vier Wochen zu verlängern; zur Begründung führte er an, er habe bisher die Akten noch nicht voll durcharbeiten können, weil er erst gegen Ende des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Vertretung des Beklagten beauftragt worden sei; außerdem fehlten ihm noch einige Informationen und sei er bis zum 15. Januar 1973 in Urlaub.

Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts verfügte gegen Mittag des 27. Dezember 1972 die Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 24. Januar 1973 und gab den entsprechenden Beschluß der Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung; die Geschäftsstelle gab den Beschluß am 28. Dezember 1972 zur Post; der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erhielt ihn am 29. Dezember 1972. Seine Bürovorsteherin hatte sich am 28. Dezember 1972 gegen 8²⁵ Uhr bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts telefonisch erkundigt, ob die beantragte Verlängerung bewilligt worden sei; das wurde ihr von der Geschäftsstellenbeamtin bestätigt.

2. Am 10. Januar 1973 hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten unter gleichzeitiger Einreichung einer Berufungsbegründung beantragt, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Unter Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung seiner Bürovorsteherin Frau V hat er ausgeführt, er habe Frau V angewiesen, vor Ablauf der Begründungsfrist beim Landesarbeitsgericht telefonisch nachzufragen, ob die Verlängerung der Frist bewilligt worden sei, und ihm oder seinem Vertreter, einem Referendar, das Ergebnis ihrer Nach-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

frage mitzuteilen. Frau V habe auch am 27. Dezember 1972 beim Landesarbeitsgericht angerufen, aber keine Verbindung erhalten. Danach habe sie vergessen, nochmals im Laufe des Tages beim Landesarbeitsgericht nachzufragen. Ihr Versehen habe sie erst am nächsten Tage, dem 28. Dezember 1972, bemerkt. Frau V sei eingearbeitet und zuverlässig und habe Fristsachen immer sehr sorgfältig behandelt.

3. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 17. Januar 1973 dem Beklagten die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert und die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie verspätet begründet worden sei. Es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Gegen den am 1. Februar 1973 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte am 13. Februar 1973 Revisionsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, ihm unter Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung zu gewähren. Er hält den Beschluß des Landesarbeitsgerichts für rechtsfehlerhaft. Die Klägerin beantragt, die Revisionsbeschwerde des Beklagten zurückzuweisen.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, die am 27. Dezember 1972 endende Frist zur Begründung der Berufung habe sich nicht schon dadurch verlängert, daß der Kammervorsitzende am 27. Dezember 1972 die Fristverlängerung verfügte und den Vorgang dann der Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung übergab. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wirkt eine Verfügung, durch die eine Rechtsmittelbegründungsfrist verlängert wird, nur dann, wenn sie vor Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist dem Rechtsmittelkläger gegenüber bekanntgegeben wird, was formlos - z.B. mündlich, telefonisch und schriftlich - geschehen kann und nicht durch förmliche Zustellung geschehen muß (vgl. BAG AP Nr.16 zu § 519 ZPO; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO [zu 1 a]; BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG; BAG AP Nr. 3 zu § 75 HGB [zu I2]).

Der Beklagte irrt, wenn er meint, der Bundesgerichtshof vertrete eine andere Ansicht und lasse die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist schon dann eintreten, wenn der Richter die Ver-

- 4 -



- 4 -

längerungsverfügung in den Geschäftsgang gegeben habe. Eine dahingehende Ansicht hat der Bundesgerichtshof zwar in BGHZ 4, 389 [399] geäußert; diese Rechtsansicht hat der Bundesgerichtshof aber in BGHZ 14, 148 ff. und in BGH LM Nr. 2 zu § 329 ZPO preisgegeben, indem er unter Hinweis auf § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO ausführte, Verlängerungsverfügungen bedürften jedenfalls der formlosen Mitteilung. Soweit der Beklagte für seine gegenteilige Ansicht sich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1957, 1480 beruft, übersieht er, daß diese Entscheidung sich nicht über eine Verlängerungsverfügung, sondern über einen Beschluß verhält, durch den über die Einstellung der Zwangsvollstreckung entschieden wurde.

Es kann dahinstehen, inwieweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1957, 1480 mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu vereinbaren ist, daß Verlängerungsverfügungen nicht schon mit der Abgabe in den Geschäftsgang, sondern erst mit Bekanntgabe an den Rechtsmittelkläger vor Ablauf der Begründungsfrist wirken. Selbst wenn für sonstige Beschlüsse anzunehmen wäre, daß sie mit Eingeben in den Geschäftsgang existent werden, könnte das für eine Verlängerungsverfügung nicht bedeuten, daß mit deren Abgabe in den Geschäftsgang bereits die Fristverlängerung einträte. Bei Rechtsmittelfristen muß bei ihrem Ablauf feststehen, ob sie abgelaufen sind oder nicht. Wenn eine Fristverlängerung im Spiel ist, läßt sich deren Wirksamwerden durch Vermerke, Eingangsstempel, Zeugen u.ä. einfach feststellen, wenn man dabei auf den Zugang an den Rechtsmittelkläger abstellt. Wollte man dagegen auf das Abgeben in den Geschäftsgang abstellen, so wüßte man nicht, was damit eigentlich gemeint ist: der Schreibtisch oder der Aktenbock des Richters oder des Geschäftsstellenbeamten, der sogenannte Abverfügungsvermerk des Geschäftsstellenbeamten, die Zeit, in welcher der Justizwachtmeister den Brief zur Postausgangsstelle des Gerichts trägt, in welcher der Justizwachtmeister den Umschlag zuklebt oder frankiert, oder der Zeitraum, in dem der Aktenwagen zum Postamt startet, die Post dort abgegeben oder diese dort gestempelt wird. Alle daraus möglichen und nur mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand aufklärbaren Zweifel werden dagegen ausgeschaltet, wenn man auf den Zugang der Verlängerungsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

fügung abstellt. Das ist nicht nur für alle am Prozeßgeschehen Beteiligten sicherer, sondern bei zweckmäßiger Bemühung des Telefons und gutem Willen von Geschäftsstelle und Anwaltsbüro schneller, eindeutiger und auch oft billiger. Deshalb bleibt der Senat bei der bisherigen Rechtsprechung, daß die Fristverlängerung nur dann eintritt, wenn sie vor Ablauf der Begründungsfrist dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers gegenüber verlautbart worden ist.

2. Rechtlich verfehlt ist es, wenn das Landesarbeitsgericht dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten als Verschulden anrechnet, daß er sich nicht persönlich darüber vergewissert hat, ob seinem Antrag vor Ablauf der Begründungsfrist stattgegeben würde.

a) Der Bundesgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, die Verlautbarung könne gegenüber dem Büropersonal des Prozeßbevollmächtigten erfolgen und der Anwalt dürfe die Nachfrage seinem Büropersonal übertragen. Der Bundesgerichtshof verweist den Anwalt geradezu darauf, wenn er an einer persönlichen Nachfrage nach dem Erfolg seines Verlängerungsgesuches verhindert sei, müsse er die Nachfrage durch sein Büropersonal anstellen lassen (BGH LM Nr. 9 zu § 329 ZPO; BGH VersR 1968, 98; BGH VersR 1970, 1106 f.; BGH VersR 1971, 133 f. [zu 2]; BGH VersR 1971, 545 f. [zu II] ; vgl. auch Johannsen Anm. in LM Nr. 19 zu § 519 ZPO).

b) Das Bundesarbeitsgericht hat bisher zwar gezögert, mit dem Bundesgerichtshof anzunehmen, daß der Rechtsanwalt die Berechnung und Kontrolle der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen seinem gut geschulten Büropersonal überlassen dürfe (vgl. Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1972 - 3 AZR 318/72 - [demnächst] AP Nr. 62 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs). In der Frage jedoch, ob die Verlängerungsverfügung dem dazu befugten Büropersonal des Prozeßbevollmächtigten bekanntgegeben werden dürfe und ob der Rechtsanwalt dieses mit den entsprechenden Nachfragen beauftragen könne, hat das Bundesarbeitsgericht bisher nichts gefunden, was dem entgegenstünde und bedenklich sein könnte. Insbesondere in dem vom Landesarbeitsgericht angeführten Beschluß des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 5 zu § 234 ZPO ist nicht ausgeführt, daß es einem Prozeßbevollmächtigten verwehrt sei, sein Büropersonal mit derartigen Nach-



- 6 -

fragen zu betrauen. Dort ist dem Prozeßbevollmächtigten lediglich als Verschulden angerechnet worden, daß er sich um das Schicksal seines Verlängerungsantrags überhaupt nicht, weder selbst noch durch sein Büropersonal, gekümmert hat.

c) Wollte man einen Anwalt mit einer derartigen Erkundigungspflicht persönlich belasten, so wäre damit in der Sache nichts gewonnen, sondern lediglich für ihn unnötige Zeit vertan und ihm eine Formalie abverlangt, die keinerlei prozeßfördernden Wert hat. Wenn - wie das von niemandem bezweifelt wird - das Gericht die Fristverlängerung durch einen Geschäftsstellenbeamten oder -Angestellten gegenüber dem Rechtsmittelkläger verlautbaren kann, ist kein Grund dafür zu finden, warum für den Rechtsanwalt nicht sein Büropersonal die Verlautbarung erfragen und entgegennehmen kann. Nach den Erfahrungen, die der Senat mit Verlautbarungen anlässlich der Verlängerung von Revisionsbegründungsfristen gewonnen hat, hat sich bisher noch nicht die Notwendigkeit ergeben, daß die betreffenden Rechtsanwälte persönlich die hiesigen Geschäftsstellen anrufen oder die Geschäftsstellen den Anwälten nur persönlich Auskünfte erteilen. Der Senat ist überzeugt, daß es auf der Ebene des Landesarbeitsgerichts nicht anders sein kann.

3. Durfte somit nach allem der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ohne Schuldvorwurf seine Bürovorsteherin damit beauftragen, nach dem Erfolg des Gesuchs um Fristverlängerung bei Gericht zu fragen, so kann man ihm nicht als Verschulden anrechnen, wenn er und sein Vertreter infolge eines Versehens der Bürovorsteherin nichts davon erfuhren, daß die Begründungsfrist am 27. Dezember 1972 ablief (vgl. BGH VersR 1968, 98; BGH VersR 1970, 1106). Mit dieser Begründung konnte somit das Landesarbeitsgericht nicht annehmen, daß den Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden treffe, das der Beklagte sich zurechnen lassen müsse und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließe.

4. Ein Verschulden der Bürovorsteherin braucht der Beklagte nicht gegen sich gelten zu lassen, wie sich aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt (vgl. BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Es ist jedoch bisher nicht geprüft, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten und damit der Beklagte für das Versehen der Bürovorsteherin nicht deshalb eintreten müssen, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sein Büro nicht ordnungsgemäß instruiert oder überwacht hat (vgl. BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG 15, 284 [287] = AP Nr. 3 zu § 34 SchwBeschG 1961 [zu I 4]). Die dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen vorzunehmen ist Aufgabe des Landesarbeitsgerichts. Deshalb kann über das Wiedereinsetzungsgesuch des Beklagten in der Revisionsinstanz noch nicht abschließend entschieden werden. Daher ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)